Römischer Kayserlicher Mayestat: ꝛc.

Landtgerichts Ordnung/

deß Ertzhertzogthumbs Österreich/ des Landts Ob der Ennß/ ꝛc.

Mit Röm: Kay: May: ꝛc. Gnad vnd Priuilegen

Gedruckt zu Wienn in Österreich/ durch Leonhard Nassinger/ in Verlegung Hansen Mosers/ Burger vnd Buchbinder zu Lintz.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. МЕЧНИКОВА

WIR Ferdinand/ von Gottes genaden/ Erwelter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Behaim/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclauonien/ ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Ostereich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Wirtemberg/ in Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraue deß Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Küburg vnd zu Görtz/ ꝛc. Landtgraue in Elsäß/ Herr auff der Windischen March/ zu Portenaw vnd zu Salins/ ꝛc. Bekennen vnd thuen kundt aller mennigklichen/ für Vns/ vnser Erben vnd Nachkomen/ Regierende Landtsfürsten Vnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich deß Landts Ob der Ennß. Wiewol alle Recht/ Gesatz vnd Ordnungen/ vmb gemaines Fridens/ Auch pflantzung willen guter Zucht/ Tugend vnd Erbarkeit fürgenomen vnd geordnet seyen/ Vnd sich zu erhaltung derselben wol gebüret/ die in guten gleichen verstandt zubringen/ Damit niemandt vrsach geben werde/ das Vnrecht vnter dem schein deß Rechtens zudecken/ vnd solch hailsam Recht vnd Ordnung zu vbertretten/ darauß alßdann das höchst vnrecht/ vnd entlich zerrüttung der Gesätz/ auch vnordenlich sträfflich Leben der Obern vnd Vnderthanen/ fürnemblich aber hohe beleidigung deß Allmechtigen erfolget. So will doch zuuorderist von nöten sein/ das maist vnd höchst thail deß Rechtens/ so man Merum Imperium, das ist/ die Hoch/ Halß oder Landtgerichliche Obrigkeit nennet/ zu befürderung der Iusticia, vnd gebürlicher bestraffung deß vbels/ in guter achtung zuhaben/ damit die zu Schutz der fromen/ vnd straff der bösen/ vnd dann zu erhaltung guter Manzucht/ vnd entlicher außreütung alles vbels/ ordenlich gefürt vnd geübt werde. Wann sich nun aber

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА
БИБЛІОТЕКА ИМПЕРАТ. НОВОРОСС. УНИВЕРСИТЕТА
155
1179

zwischen den Landtgerichten vnd Grundtherrschafften / berürts vnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich deß Landts Ob der Ennß / mehrmals mißverstandt vnd jrrung zugetragen / welcherley sachen den Landtgerichten / oder Grundtherrschafften / zu rechtfertigen oder zustraffen gebürten / Darauß dann erfolgt / das etwo das vbel / nit an gebürlichen orten / Auch etwo zuuil oder zu wenig / vnd wol etwo gar nit gestrafft worden. Derhalben Wir noch verschiner Jaren den Ständten einer Ersamen Landtschafft obbemelts vnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich deß Landts Ob der Ennß / genedigklich auffgelegt / das Sie die gute gebreüch / auch alt Löblich herkomen / Recht vnd gerechtigkeiten der Landtgericht vnd Grundtherrschafften / aigentlich erwegen / Die auch in ein Erbar / bestendige Landtgerichts Ordnung verfassen / vnd Vns alßdann zu vbersehen geben wolten / wie Sie dann gehorsamlich gethan / Vns Jr zusamen getragne Ordnung fürgebracht / vnd die genedigklich zu bewilligen / zu bestätten vnd zu Publicieren / vnderthenigklich gebetten. Das Wir demnach dieselb Jr verfaste Landtgerichts Ordnung / mit genedigem vleiß ersehen / vnd in etlichen Artickeln gebessert vnd erklärt / vnd volgendts jhn hienachgestelter Form / mit zeittigem Rath / rechtem Wissen / vnd auß Landtsfürstlicher Macht vnd volkomenheit / auff Vnser vnd vnser Erben wolgefallen / genedigklich bewilligt / Reformiert / erleüttert / bestättet vnd Publiciert haben. Bewilligen / Reformieren / erleüttern / bestätten vnd Publicieren die auch hiemit wissentlich / in massen / weise vnd gestalt / wie die von Artickel zu Artickel hernach volget.

Landt-

Landtgerichts Ordnung in Osterreich Ob der Ennß / ꝛc.

Ob vmb Grundt vnd Boden Auch in sachen / so das purlautter Malefitz nicht berüren / vor dem LandtRichter oder Landtschrann / klagt möge werden?

Erstlich / Nach dem gemaines Landts Osterreich Ob der Ennß / Recht vnd herkomen ist / das mennigklich / so eigen Vnderthanen / auch Gründt vnd Gütter darinnen hat / darüber in allen *Ciuilibus*, das ist Burgerlichen / auch *mixtis Criminalibus*, das sein Handlungen / die nit Recht oder purlautter Peenlich noch Burgerlich sein / in der güte vnd allem Rechten die erst Instantz / vnd alle Obrigkeit zusteht. Sollen demnach die LandtRichter hinfür niemandt zu der ersten noch andern Instantz / ausser baider thail Grundtherrn willkür / vmb sachen / so Grundt vnd Boden berüren / Auch in Personlichen Sprüchen / alß Schulden / handthabung der Verträg / vnd alle ander Personlich / auch Peenlich Handlungen / die nicht ein offentliche Leibstraff / oder das Leben berüren / anderst nicht / dann wie hernach volgt / zu gütlicher noch Rechtlicher handlung / für sich nit erfordern / noch darinnen einiche erkandtnuß thuen / Sonder ein jeder der vor der Landtgerichts Schrann vmb Recht anrüfft / der soll für seines Gegenthailß Grundtherrn oder Obrigkeit / alß zur ersten Instantz / gewisen werden / vnd so jhme daselbst das Recht / oder die billigkeit gar verzigen / oder das er darmit auffgezogen wurde / mag er sich deß in die LandtsHauptmanschafft beschwären / vnd vmb fürderlich handlung anhalten. Wo aber beyder Partheyen Grundtherren / jre eigne Vnderthanen zu dem Rechten / für die Landtgerichts Schrannen weisen / oder so ein Landtman

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ ГОРА

Landtgerichts Ordnung in

gegen seinen Vnderthanen vmb Recht vor der Landtgerichts-Schrann anrüfft / vnd sich also solchem Gericht vnterwürfflich macht / mag alßdann auff solche willkür daselbst / zwischen jhnen Rechtlich gehandelt werden / daruon jedem thail die Appellation nach desselben Landtgerichts brauch / zugelassen sein soll.

Welchergestalt das Landtgericht gegen den Vnderthanen / vnd jhrem dienenden Gesindt / so im Landtgericht wohnen / zu handlen hat.

Dergleichen der Vnderthanen dienend Ge. sind/auch die freyen Personen/ so sich ohn alle dienst/ auß eigem vermögen / oder mit der täglichen arbeit in Gerichten auffenthalten / oder von jren Grundtherren abschaiden / vnd sich in andere Gericht widerumb Heußlich niderthuen wöllen/ sein dem/ auff deß Gründten sie wohnen/ so ferr der Grundtherr dieselben versprechen will / mit aller Obrigkeit / wie ander seine Grundtholden vnterworffen / der sie auch zu aller billigkeit halten / vnd zu keinen vnthaten oder mutwilligen handlungen schützen soll. Vnd so die was / so Landtgerichtsmässig ist / verhandlen / mag der LandtRichter dieselben / mit erforderung vnd in ander weg/ nicht anderst dann ob die behausten Holden / vnd dem Grundtherren / auff deß Gründen Sie wohnen / mit Gelübt verstrickt weren / wie hernach volgt / ersuchen / auch keinen / so also von seinem Grundtherrn abscheidt / vnd sich ausser dem Gericht nider läst/ mit frey gelt/ oder ander vnbillicher Aufflag / wider die gebür vnd alt herkomen / beschwären / noch solch Dienendt oder frey Personen / zu keinem Schermknecht annemen / sonder dieselben Schermknecht sollen hiemit von den Gerichten auch Landtleuten/ gäntzlich auffgehebt/auch frey sein/ vnd

zu abbrüch

zu abbrüch der ordenlichen Obrigkeit der ersten Instantz weitter nit geduldet werden.

Ob ein Landtrichter in seinem Landgericht / sonder Ordnung fürnemen / oder was erlauben möge.

Die Landtgericht sollen in jhren Gebietten für sich selbst kein Ordnung machen / vnd die zuhalten gebieten / sonder in dem allen / den gemainen Gesetzen vnd Ordnungen / wie die mit vorwissen vnd zulassen deß Landtsfürsten / oder seiner Landtsfürstlichen Regierung beschlossen vnd Publiciert werden / in allem geleben vnd gäntzlich nachkommen / vnd jhnen vber vermüg derselben / kein mehrere gerechtigkeit zuziehen / oder einichen behelff wider die Landtgerichts Ordnung damit suchen/ sonder alle Ordnung die also obberürter massen / doch mit vorwissen vnd zulassen deß Landtsfürsten/ oder seiner Landtsfürstlichen Regierung auffgericht sein sollen/ solcher Landtgerichts Ordnung nit abnemen / Auß dem auch erfolgt / wie dann an jme selbst recht vnd billich ist/ das von Landtgerichts wegen/ kein verbotner Fürkauff / noch wider gemaines Landts herkomen / neue Taffern / Mühlen / Schmitten / oder andere Werckstätt auffzurichten nit erlaubt werden / Sonder ein jedes Landtgericht soll in seinem district vnd Gebiet / ob den auffgerichten Ordnungen / trewlichen vnd alles vleiß halten/ vnd die Vbertretter/ auch allen Fürkauff vnd ander verboten Handtierungen wie hernach volgt/ straffen / Doch ist jhnen den Landtgerichts Herrn nicht benommen / zu handthabung jhres Landtgerichts gute Ordnung / die diser Landtgerichts Ordnung / auch gemeinem Landtsbrauch vnd

HAYKOBA·ETEKA·OHY·I·M·I·MEHHKOBA

der billigkeit nicht entgegen sein / vnd allein Ihr selbst / vnd irer aigen Vnderthanen / sachen berüren / für zunemen.

Ob ein Landtman / so nit Landtgericht hat / die jenigen so auff seinen aigen Gründten mutwillen / in frischer That annemen / vnd irem verbrechen nach / straffen möge.

SErzer / Wo sich bey eines Landtman Geseß oder Hoff Taffern / Auch sonst auff seinen Gründten ein Rhumor oder Fechthandel zutrüge / oder so jemandt auff seinen Gründten / mit verderbung der Frücht / oder sonst was verhandelt / oder auff seinem aigen Vischwasser fischet / vnd derselb Landman oder Grundtherr / solch Muetwiller an wahrer that betrit / hat er von Grundt Obrigkeit wegen macht die zu Fäncknussen / vnd vmb den begangnen mutwillen / doch ausser Malefitz handlungen / zustraffen / Was sachen sich aber auff purlautter Malefitz erstrecken / soll die Straff darüber allein dem Landtgericht gehören / Vnd sonderlich so ein Landtman oder Grundtherr / in erfahrung seiner Vnderthan vbelthaten lässig wäre / also / das die ein Landtgericht dergleichen mißhandlung / von der Landleut vnd Grundtherrn Vnderthanen / ehe alß sie selbst erfüren vnd erkündigten / deß auch genugsame Indicia hetten / so sollen die Landtgericht solch angesessene Malefitzische personen / wo sie die in frischer That nit begreiffen / an die Grundtobrigkeiten (wie von alter herkomen) erfordern / Vnd wann sich befindt / das solche Personen vnd sachen Malefitzisch / So ist die Grundt Obrigkeit dieselben alßdann dem Landtgericht zu vberantwortten schuldig.

Schätz vnd vergraben Guet.

ITem / nach dem die Schätz in vil vnterschiedlich weg gefunden werden / Wo nun jemandts ein vergraben Guet oder Schätz ohngefer / oder mit zulässiger offentlicher handlung auff seinem aigen Grundt findt vnd hebt / Soll demselben Finder halber thail / Wo aber solcher gestalt / auff eines andern Grundt ein verborgen Guet oder Schatz gefunden wird / alßdann jme dem Finder / ein dritthail desselben gefunden Schatz oder Guets / vnd der ander dritthail dem / deß der Grundt ist / Vnd so dasselb gefunden Guet in der Summa nicht ein hundert gulden Reinisch betrifft / alßdann der vbrig dritthail in disen baiden fallen dem Landtgericht / darinnen sich solches begibt / zustehen. Wo aber solches gefunden Guet etwas mehr als ein hundert Gulden wehrt wär / so ist der dritthail vber das so dem Finder vnd Grundtherrn / wie hieoben begriffen nachfolgt / allein dem Landtsfürsten verfallen.

ABer was für Schätz auff den gemainen Strassen / vnd dergleichen orten / so niemandt sonders aigenthumlich zugehören / mit zulässiger Kunst oder ohngefer gefunden werden / soll dem Finder der halb thail desselbigen Schatz / vnd der ander halb thail / wo der nit vber ein hundert gulden Reinisch wehrt ist / dem Landtgericht / was Schätz oder gefunden Guet sich aber vber ein hundert gulden erstreckt / allein dem Landtsfürsten durchauß zustehen.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

WO aber auff eines aignen / oder andern Gründten ein Schatz mit Zauberey / oder ander verboten Kunst gefunden würd / soll der Finder keinen genieß daruon haben / sonder derselb Schatz / so auff eines aigen Gründten gehebt / soll halb dem / deß der Grundt ist / vnd der ander halb thail / wo sich der vber ein hundert gulden Reinisch nit erstreckt / dem Langericht darinnen solcher Schatz gefunden wird / oder so der eins mehrern wehrt ist / allein dem Landtsfürsten zustehen. Was aber auff gemainen oder freyen Gründten / der sich insonders niemandt aignen mag / für Schätz mit verbotner oder vnzulässiger Kunst gefunden werden / sollen dieselben Schätz wo die nicht vber ein hundert gulden Reinisch wehrt seind / dem Landtgericht / vnd so derselb ein mehrers beträff / alßdann auch dem Landtsfürsten nachfolgen.

Von verlornen Güttern oder Viech.

WAs sonst verloren Guet gefunden vnd offenbar würd / soll das Landtgericht zu handen bringen / vnd solchen fundt von stundt an bey der Kirchen offenbarlich verkündten / vnd dem Finder wo er dem Gericht solch Guet vnerfordert zubringt / nach gestalt deß gefundenen Guts / was dauon volgen lassen. Vnd so der / welcher dasselb Guet verloren / mit glaubwirdigem schein anzeigt vnd weißlich macht / das jme das zugehör / vnd zuerledigung desselben / Zwenvndsibentzig pfenning / vnd was dem Gericht zu eroberung solches gefunden Guets auffgeloffen / gibt / Ist alßdann das Gericht schuldig / Jhme solch Guet ohn verrer beschwärung volgen zulassen / Vnd ob jemandts dergleichen Gütter ohngefer

fünde /

fünde / vnd dem Gericht / oder seinem Grundtherrn vnd Obrigkeit / in einem Monat nechst darnach nit offenbaret / der soll derhalb / wann es glaubwirdig befunden wird / von dem Gericht vmb fünff pfundt / Sechtzig pfenning / vnd seiner Obrigkeit nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

WO aber einem sein Roß / oder ander Viech entlaufft / vnd Er das nit erfragen kan / sonder solches für ein verloren Guet achtet / vnd das Gericht solch Viech zu handen bringt / Soll dasselb Gericht solch Viech ein Monat lang halten / Vnd so in diser zeit der Aigenthümer demselben nachkäm / vnd das Gericht gründtlich bericht / das solch Viech jhme zugehört / vnd auff den gewohnlichen Fürfang vrbiettig ist / was es verätzt hat / zu bezalen / soll das Gericht dargegen schuldig sein / jhme solch Viech zu zustellen. Wo aber der Aigenthumer / oder jemandt von seinet wegen / in obberürter zeit nicht kompt / mag das Gericht solch Viech / nach beschehener erkündigung / nach gelegenheit seines wehrts verkauffen / vnd das Gelt Jar vnd tag halten / vnd solch gelt dem Aigenthumer / wo er wie oben begriffen / außführt / das dasselb verloren Viech sein gewesen / auff erlegung der Atzung vnd Fürfangs zu zustellen schuldig sein.

Deß gemainen angesessenen Manß / auch der ledigen Personen Fürkauff.

ES mag der gemain Man so im Land haußgesessen / zu seiner haußnotturfft allerley Traid / Ochssen

vnd

vnd ander klein vnd groß Viech / auch Leinwat / Garn vnd anders / so er zu seiner selbst vnterhaltung bedarff / kauffen / doch das er solch erkauffte Wahr nicht ferrer verkauffe / allein wo ein Vnderthan zu seiner Zaug / ein Roß / Ochssen oder Stier / so darzu nicht teüglich verkaufft / oder so ferr er deß zu seiner Arbeit weitter nicht bedarff / mag er deß auch / alß ander sein eigen erzügelt Viech / vnd anders / das er erbawt vnd in seinem Hauß erzeugt / seiner gelegenheit nach verkümmern. Wo aber ein Vnderthan auß andern vrsachen sein Zaug / oder ander verkauffte Wahr / widerumben verhandtiert / das soll für einen Fürkauff geacht vnd gestrafft werden. Aber allen andern ledigen Personen / ist der Fürkauff in allerley Pfenwerten vnd Gattungen gäntzlich verboten / vnd sollen jnhalt diser Ordnung / so offt sie damit betretten / gestrafft werden.

Der Außländer Fürkauff betreffent.

ITem / allen Außländern auff dem Landt / ist allerley Profandt an Getrayd / Fleisch / Früchten / Hönig / Schmaltz / Leinwat / Garn / vnd in Summa alle Wahr zukauffen verbotten / Vnd so sie darwider handleten / vnd darmit betretten werden / seind sie in die straff deß Fürkauffs gefallen. Sie mögen aber jr notdurfft in allerley Profandt vnd andere Wahr / auff den gemainen Jar vnd Wochenmärckten / Auch das Getraydt bey der Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft Kästen / vnuerwehrt kauffen. Auch andere jre pfenwert daselbst hin / in Städt vnd Märckt / vnd sonst an keinem ort im Landt / zu failem kauff bringen. Doch die Vnderthanen / so in zeit deß Lesens mit jhrem Roß vnd Geschierr / in Osterreich fahren / die mögen jhre Wägen mit Wein laden / Vnd so sie die ins Landt bringen /

bringen / sollen sie die erstlich in ein Stadt oder Marckt / zu failem kauff führen / Vnd wo sie also einen tag verharren / vnd keinen Kauff haben mögen / stehet jhnen alßdann beuor / dieselben Wein jres gefallens im Landt zuuerkümern / Doch das sie solche Wahren nicht eintziger weise / sonder mit einander verhandlen. Wo aber eins gelegenheit nicht were / dieselben Wein im Landt zuuer Sylbern / sonder nach gemeltem angebotnen Failkauff / so sie kein Kauff haben mögen / dieselben Wein ausser Lands zuuerführen vnd zuuer Silbern fünemens wären / das soll jhnen auch nit gespert / sonder frey zugelassen sein.

Der Sämer handtierung betreffent.

DJemit ist aber den Sämern / so zu fürderung deß Camer guets / zu Gmündten Saltz laden / vnuerboten solch Saltz / wie von alter her an den orten / dahin das der Saltzordnung nach / geführt werden solle / widerumben zuuerhandtieren.

Ob ein Thewrung im Landt entstünde / oder dieselbige zu besorgen wäre.

ITem / Wo auß Mißratung der Frücht / oder andern Augenscheinlichen vnd gewissen anzaigen / ein Thewrung zu besorgen / Soll alßdann aller Außgang der Profandt vnd Fürkauff derselben / nach gelegenheit solcher

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY im. I.I. MEHNIKOBA

Thewrung / dem Landtsfürsten für sich selbst / oder auff ansuchung gemainer Landtschafft / wie es nach gelegenheit der sachen für gut angesehen / gäntzlich abzustellen / vnd zu gemeines Landts notdurfft darinnen zu handlen / zustendig sein.

Die handthabung vnd straff deß Fürkauffs.

WO aber jemandt wider diſe Ordnung handlete / vnd einen Fürkauff / der hiemit verbotten ist / tribe / Der ist die fürkauffte Wahr dem Gericht / darinnen die betretten wird / vnd noch darzu demselben Landtgericht / so vil ein Viertl der fürkauffte Wahr wehrt ist / zu vnabläſſiger Peen verfallen.

Ob einer im Landtgericht

fräuelt / oder sonst was verbricht / das nicht purlautter Malefitzisch ist / vnd den Todt berürt / Wie von Grundt-Obrigkeit / auch Landtgerichts wegen / darinnen zu handlen sey.

WEil dann ein jeder Landtman in sachen / die nicht purlautter Malefitzisch sein / so den Todt / oder ein ordenliche Leib straff berüren / zur ersten Instantz / von seinem Vnderthan die billigkeit zuuerschaffen hat / vnd entgegen billich ist / weil solche händel dem Malefitz Rechten anhengig /

anhengig / das demnach dieselben von Landtgerichts wegen auch gestrafft werden. Seind demnach solche *mixtæ Criminales*, oder gemengt Malefitz sachen / mit sampt der straff / die dem Landtgericht daruon zustehen / hernach benennt. Wo sich nun derselben eine oder mehr zutregt / es wurd die klagt oder nit / soll der Grundther: deß Vnderthan solch Thatten begangen / auff klag zur ersten Instantz / inner viertzehen tagen den nechsten darnach / die billigkeit ergehen lassen / vnd denselben seinen Vnderthan zu abtrag halten / vnd solche handlung wissentlich / vnd wie sich gebürt / vor dem Grundtherrn auff vorgehende klag außgefüh:t / oder so der Grundther: in obbemelter zeit / auff die fürgebrachte klag kein handlung fürnimbt / vnd die That sonsten ohn alle klag offenbar vnd weißlich ist / so hat alßdann das Landtgericht die Straff / wie die hernach begriffen / von dem selben Verbrecher oder Thäter / zu begeren vnd ein zubringen.

Hernach volget die Straff / in Sachen so nicht purlautter Malefitzisch sein.

Von Wegen vnd Stegen.

ITem / Wo ein gantze Gemain / oder ein sondere Person / auff ihren aigen Gründten ein gemainen offen Fahrt oder Reitweg / oder einen Gangstaig zuhalten / auch Gräben vnd Prücken

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

cken zumachen / vnd die Veldtgüß außzufüren schuldig / vnd das nicht thetten / oder von solchen gemainen Wegen / Stegen vnd Gräben / was entzügen vnd dieselben schmelerten / oder gar verlegten / die sollen durch das Landtgericht darzu gehalten werden / das sie dieselben gemainen Weg / Steg / Gräben vnd Prücken / wie von alter herkomen / offen vnd vngeschmellert bey guter Pan halten / vnd die Prücken vnd Gräben Järlich / vnd alß offts die notdurfft erfordert machen / vnd dermassen zurichten / das menigklich solch Weg offen sein / vnd das man vber die Prücken / Steg vnd Gräben ohne geferligkeit vnd nachtail komen vnd wandlen möge. Vnd wer in dem allem was verbricht / der soll dem Landtgericht vmb ein jedes verbrechen fünff Pfundt / zwen Schilling pfenning verfallen sein. Wo aber von wegen sonderer Gangsteig / Kirchmühlen / auch treib oder gemach Weg / oder Gassen irrung einfielen / auch alle andere fähl / die sich zwischen den Vnderthanen / jrer Gründt halben zutrügen / die sollen allein durch baider thail Grundtherrn mit ordenlicher Beschaw vnd Verhör / erörtert vnd die billigkeit gehandelt werden. Es soll auch ein jeder Grundtherr seinen Vnderthan darzu halten / das er bey seinen Gründten all obberürte Weg wesentlich halte vnd nicht abgehen lasse. Wo aber ein Grundtherr hierinn lässig erschine / oder der billigkeit nach / in obberürter zeit gar kein handlung fürnemen wolt / mag alßdann das Landtgericht darinnen der billigkeit nach / obberürter massen einsehung thuen.

Von Ban vnd Gemach Zeunen.

ITem / Ein jeder Pan Zaun soll auffs wenigist haben zwen Schuech brait / vnd auff dem dritten soll er stehen / Vnd was in disen zweyen Schuech brait

brait für Holtz wächst / deß mag sich der / der solchen Zaun zu machen schuldig ist gebrauchen / So er aber weitter griff / vnd Holtz abhacket / ist er schuldig / sich mit dem so das Holtz zugehört / der gebür nach zuuertragen / Vnd dem Landtrichter allweg von einem Stam̃ / vier Pfenning zum Wandel verfallen. Es soll auch ein jeder vor der Saat / souil jhme an einem Veld auff seinen Gründten von alter zu Friden gebürt / solchen Frid mit Gehägern / Gräben / Zeunen oder Gättern dermassen machen / das dardurch ohne sondere not kein schaden geschehen mag. Wo er aber hierinn lässig erschine / vnd solche Befridung der notdurfft nach nicht zurichtet / ist derselb den schaden so darauß erfolgt abzulegen / Vnd dem Landtrichter Zwenvndsibentzig pfenning zubezalen schuldig.

Eröffnung der Velder.

ITem / Wo einer ein Veld / darinnen ein ander angebawte Frücht hat / zuuor vnd ehe der Zehendt auß demselben Veld gefächssnet worden eröffent / vnd sein Viech darauff treibt / Der ist den schaden so darauß erfolgt abzulegen / vnd dem Gericht verfallen Zwenvndsibentzig Pfenning.

Abkerung der Wasserleuff.

ITem / so einer ein Wasserlauff oder Veldguß / auß dem rechten alten Rinsall / ab oder auff eines andern Grundt kert / vnd solches vor der Grundt-

Obrigkeit außgefürt wird / der ist schuldig allen schaden so darauß volget / ab zulegen / vnd dem Gericht für solch verbrechen / Zwenvndsibentzig Pfenning. Vnd so er das zum andern mal thuet / noch alß vil / vnd zum dritten mal / nach gestalt der verhandlung / in die Straff gefallen.

Von abhawung der gezügelten Bäumen / Stigeln / Gättern vnd Zeünen.

ITem / Wer einem ein Felber / oder ein andern gezügelten Baum muetwilliger weise verderbt oder gar abhackt / Auch Stigeln / Gättern vnd Zeiln zerreist / ist zu sampt abtrag deß schadens / dem Gericht ein Pfundt pfenning / So er aber das noch einmal thuet / doppelte Straff verfallen / Vnd zum drittenmal soll er nach gelegenheit seines muetwillens / an seinem Leib vnd Guet gebüst werden.

Von schlahendem Viech.

ITem / Wer schedlich Viech / alß schlahende vnd beissende Roß vnd Hundt / auch stossendt vnd vberspringende Stier / Kühe / Schwein / oder ander Viech hat / der ist zu sampt abtragung desselben schadens / dem Gericht verfallen Zwenvndsibentzig pfenning.

Von

Von haimischen Viech / so zu schaden gehet.

SO aber ander haimisch Viech ainem zu schaden gieng / mag er dasselb ausser deß Gerichts auff seinen Gründten pfenden / vnd solch Pfand drey tag inn haben / Wo nun der / dem solch haimisch Viech zugehört / jhme den schaden in solcher zeit nit abthut / soll alßdann der das Viech pfendt / dasselb Pfandt dem Gericht zu bringen / Welches nachmalen den schaden besichtigen / vnd den Aigenthumber deß Viechs / zu abtrag halten. Wo aber einer das Viech auff seinen Gründten / vnd ob dem schaden den es thut / nit betrit / mag er alßdann den der sich solches Viechs aignet / vmb den zugefügten schaden vor seinem Grundtherrn beklagen / Vnd wo derselb darinnen in geordenter zeit nicht handelt / oder die billigkeit gar verzüge / hat nachmalß der LandtRichter die gebür zuuerschaffen.

Von vberRainen vnd vberZeünen.

ITem / So jemandt einen andern auff seinen Gründten / fürsetzlich vnd geferlich vberRaint oder vberZeünt / vnd das durch die Grundherrschafft / wie sich gebürt / außgefüht vnd dar gebracht wird / Der ist dem Landtgericht von einer jeden vberRainung zwey Pfundt / Vnd von dem vberZeünen / das gemain Wandel / nemblich Zwenvndsibentzig pfenning / vnd noch darzu von einem jeden Stecken / so vnrecht gesetzt worden / vier Pfenning verfallen.

Von

HAYKOBA EJIUTEKA OHY

Landtgerichts Ordnung in

Von Außgrabung der Marchstain.

ITem / So einer einem andern seinen Marchstain / gefehrlicher oder Diebischer weise außgrebt / vnd seine Gründt darmit erweittern will / Der ist dem Landtgericht verfallen / Fünff pfundt / zween Schilling pfenning.

Von Empfrembdung der angebauten Frücht.

ITem / So einer auff des andern Gründe Waitz / Korn / Gersten / Habern / Hew / Graimat / oder andere angebawte Frücht / Diebisch abätzt / abschneit oder list / der ist solchen schaden wider zuerlegen / vnd dem Landtgericht ein Pfundt / vier Schilling pfenning zu bezalen schuldig.

Wann einer an gelt / Klaidern oder ander wahren / biß in fünff Gulden wehrt empfrembt.

SO einer an gelt / Klaider / oder andern Güttern / wie die genennt mögen werden / so drey vier / oder fünff gulden Reinisch / vnd nit darüber wehrt

wehrt ist / entfrembt / vnd solches vber jhne darbracht wird / soll alßdann derselb durch sein Grundtherrn / alß fern sich sein deß Thätters gut erstreckt / zu bezalung solches entpfrembten Guets gehalten / vnd der Thäter dem Landtgericht auff erforderung / in die straff gestelt werden / der jhn alßdann mit außstreichung der Ruetten straffen / oder jhn darinnen begnaden / vnd Burgerliche straff anlegen mag / Doch das sich solche Burgerliche straff nit höher dann auff fünff Gulden erstreckt / die alßdann der Thäter sampt der Atzung / dem Gericht zu bezalen schuldig ist / Wo sich aber derselbig Thäter / vber solche angelegte straff nicht bessern / vnd weitter in mindern oder mehrerem Diebstal begriffen würde / der soll alßdann auff solch sein verbrechen / nach außweisung dieser Ordnung / vnd gestalt seines verbrechens / an seinem Leib vnd Leben gestrafft werden.

Vom fürwartten / auff zwen weg gestelt.

ITem / so einer jemandt fürwart / vnd jhn mit würffen / stichen oder schlägen angreifft / vnd jhn doch nit belaidiget / Wo solches nit auß einem bösen fürsatz (ein Vbelthat zuuolbringen) beschicht / welches sich nach gelegenheit / geschicht vnd herkomens / vnd aigenschafft deß Handelß / darumben solches fürwartten beschicht / vnd sonst auß allerley Indicien erkundigt werden mag / Der soll eintweders mit einer Gelt / oder aber Leib straff mit Gefängknuß / vnd raichung Wasser vnd Brodts / nach gelegenheit der verwirckung gestrafft / So aber ein solch fürwartten auß bösem fürsatz beschehe / vnd sonderlich so einer jemandts fürwarttet / oder hinderrucks durch Würff / Schüß / schläg

schläg oder Stich verwundet / vnd einen oder mehr Leibschaden thut / darauß dann leichtlich ab zunemen vnd zuuermuetten ist / ob gleich der Verwundt desselben schaden nicht ableibt / oder nit sonder grosse belaidigung empfangen / das es an deß Fürwartters willen nicht gemangelt oder erwunden hat / Derhalben so soll in alleweg nach gelegenheit vnd herkomen deß Handels / mit dem gelt vnd sonderlich der Leibstraff / vnd wo der verdacht so augenscheinlich ein solcher Thäter für Recht gestelt / vnd was mit Recht erkennt / demselben volziehung gethan werden.

Von Rhumorn.

DErgleichen soll in den Rhumorn vnd dergleichen sachen / Alß wann einer Manmessig ist / vnd einen andern seines gleichen Raufft / vnd mit blosser Faust schlecht. Item / wo sich zwen oder mehr / in einer Rhumor gegen einander empören / vnd die Wehr gewinnen / oder in ander weg zusamen schlagen oder werffen / aber keiner geschlagen oder Schadhafft wird / Soll auch mit Gelt / oder aber einer Leibstraff / mit Wasser vnd Brodt etlich Tag in Gefängknuß / nach gelegenheit jeder verbrechung gehandelt werden.

Von Ellen / Gewicht vnd Maß.

Item /

ITem / ein jeder der in den Gerichten Kauffmanschafft vben will / auch all Leutgeben / Müllner vnd ander / so Gewicht vnd Maß notdürfftig / sollen von den LandtRichtern gebrennt Ellen / Waag vnd Metzen / auch Viertl vnd halb Metzen / wie eines jeden gelegenheit erfordert nemmen / vnd allweg von einem brannt eines Metzen / zwölff Pfenning / vnd von dem andern brannt sechß Pfenning geben. Vnd welcher also ein gebrennte Ellen / Waag / Gewicht oder Maß hat / ist / so lang dieselb vnuerletzt oder vngefelscht bleibt / von einem nachkomenden Landtrichter kein andere zunemen schuldig. Wo sich aber jemandts einer frembden oder falschen Maß gebraucht / vnd deß erwisen wird / der soll nach gelegenheit desselben gebrauchten betrugs / nach dem es gemainen Nutz betrifft / durch den LandtRichter gestrafft / Vnd ob aber die verbrechung vnd vermuetung desselben betrugs so groß were / für Recht gestelt / vnd zur forcht / ebenbild vnd abstellung dergleichen vbel vnd Laster (gegen demselben was das Recht gibt) volzogen werde. Doch den Grundherrn die auß altem herkomen / oder sondern Freyheiten vnd vnuernainten gebrauch / jhren aignen Vnderthanen Maß vnd Gewicht bißher geben / an denselben jren Freyheiten vnd gerechtigkeiten / hierinn vnuergriffen.

Von andern zufällen in den Malefitz handlungen / so den Todt nicht berüren.

HAYKOBA BIBLIOTEKA

NAch dem sich aber solche Handlungen in vil weg zutragen / vnd demnach nit wol müglich ist / alle fäl vnd Handlungen hierinnen außzutrucken / Wo sich nun ein solcher fahl (der in diser Ordnung mit benennter Straff nit begriffen were) zutrüge / vnd der wie hioben vermelt / außfündig vnd offenbar würd / soll sich der Grundt vnd Landtgerichts Herr / der Straff mit einander vergleichen / Wo aber das bey jhnen nicht statt hette / alßdann durch den Herrn Landtshauptman / sampt den Landtleuten in gemainen Landtsrechten / ein mässigung der Straff / solches fahls beschehen / die nachmahlen gegen andern in gleichem verbrechen auch dermassen volzogen / vnd nicht anders / alß ob die in diser Ordnung dermassen eingeleibt were / gehalten werden. Doch soll kein Vnderthan / noch niemandt ander von dem Grundt oder Landtgerichts Herrn / zu klagen nicht angetrungen noch angelernet werden / sonder in eines jeden willkür stehen. Vnd wo also in eines obberürten oder andern fählen / so *mixta Criminales* zuuerstehen / die nicht den Todt oder ein offentliche Leibstraff berüren / abtrag begert wird / solle durch die GrundtObrigkeit darinnen erkandtnuß beschehen / daruon dem beschwärten Thail / die ordenliche Appellation vnbenomen sein soll.

Welchermassen die Landt-Richter den Thättern / in Sachen so nicht das Leben berüren / auff der Grundtherrn handlung nachstehen / vnd die verwirckten straffen einbringen mügen.

Erstlich /

ERstlich / Soll kein Landtrichter vmb was sachen das sey / auff keines Grundt greiffen / noch den Grundtherrn jre Vnderthanen / auch in handlungen so das Leben berüren (vnersucht sein deß Grundtherrn) nicht Gefänclich annemen / allein Er betrette dann jemandt in sachen (so allein von Landtgerichts vnd Ambts wegen / billich gehandelt werden sollen) in offenbarer That / den mag Er alßdann annemen / oder jhme an frischer That nachkomen / vnd also zu Gefängknuß vnd Straff bringen / Doch das er solches zu stundt seinem Grundtherrn anzaige / Vnd ausserhalb desselben beysein / gegen deß Gefangnen Leib vnd Guet nichts handle / Wo aber der Thäter von der begangen That entweicht / vnd zu seiner aignen Behausung / wohnung vnd verwahrung kompt / oder obberürter massen / in den *mixtis Criminalibus*, vnd handlungen die das Leben nicht berüren / auff klag oder in ander weg durch die GrundtObrigkeit / wider den Verbrecher erkandtnuß beschiecht / vnd damit die That offenbar / oder sonst durch genuegsam anzaigen / wo gleich nicht darumb klagt ist / von dem Landtrichter gegen der Grundtobrigkeit außgefürt vnd dargebracht wird / So stehet alßdann jhme dem Landtrichter beuor / an den Grundtherrn oder seinen Amptman zu begeren / das er jhme den Verbrecher (zu bezalung der Straff / wie die hie oben außgedruckt ist) halte / Vnd wo sich der Grundtherr oder sein Amptman solches vber das / das verbrechen obberürter massen dargebracht worden / verwidert vnd nicht thuen wolt / Das alßdann der LandtRichter / wo jme in Vierzehen tagen auff solch sein billich ersuchen / kein benügen beschiecht / dem Verbrecher nach stehen / Vnd wo er jhn auch auff sein deß Grundtherrn aigen Gründten betritt / Gefänglich annemen / vnd also / doch ohn alle Peinliche gefängknuß (zu bezalung der verfallenen Straff) halten mag.

WO aber der Verbrecher / auff deß Landt-Richters klag oder anzaigung / deß verbrechens nicht gestünde / vnd Er der LandtRichter dardurch / zu beweisung solches seines anzaigens gedrungen / vnd also in einen kosten gefürt wurd / Soll alßdann der Grundtherr solchen Verbrecher / zu abtrag vnd widerlegung solches kosten / auch bezalung der verfallenen Straff (wo der Landtrichter die That also darbringt) halten.

Wie die LandtRichter den Thättern / in sachen so das Leben berüren / nachstehen / vnd sie zu Gefänckuß vnd straff bringen / Wie auch die Grundtherrn / so den erforderten Thättern zu jrer flucht / hilff vnd schub thuen / gestrafft sollen werden.

WO aber ein vnangesessene / oder frembde vnd streichende Person / was (so purlautter Malefitzisch were) begienge / vnd damit den todt oder ein offentliche Leibstraff verschuld hette / soll der Landtrichter solch Indicia oder anzaigen deß Thätters Grundtherrn / oder seinem Amptman entdecken / vnd begeren / jhme denselben Thätter zu vberantwortten / Wo nun solche Indicia (wie die hernach außgedruckt) gestalt vnd genuegsam sein / So ist alßdann der Grundtherr oder sein Ambtman schuldig den begerten Thäter dem Landtrichter / wo der Grundtherr im Landtgericht gesessen / jnner drey tagen darnach / Wo er aber ausser deß Gerichts wohnete / vnd allein seinen Amptman darinnen hette / alßdann in sechß tagen an die ende / auch allermassen

massen / wie das ein jeder Landtman hieuor gegen dem Landtgericht in gebrauch ist / zu vberantwortten / Vnd jhne den Thätter zu seiner flucht bey der Peen (wo solches durch einen Geadelten Landtman beschicht / wie die durch den Herrn Landtshauptman vnd Landtleut in gemainem LandtsRechten erkennt wird) nicht wahrnen / noch ainicherley hilff vnd Fürschub thuen / Sonder sich darinnen dermassen erzaigen vnd halten / das gespürt werde das er die Erbarkeit zufürdern / vnd das vbel zustraffen genaigt seye. So aber ein ander / oder Vngeadelter Grundtherr seinen Vnderthan / der von dem Landtgericht vmb Malefitzisch handlung vnd sachen die das Leben / oder ein offentliche Leibstraff berüren / zu der flucht hilff / oder in ander weg fürschub vnd warnung thete / vnd nicht vberantworten wolte / Der ist dem Landtgericht verfallen / Zwey vnd dreissig Pfundt pfenning. Vnd wo also obbestimbter massen / durch einen Grundtherrn / so ein Geadelte Person ist / ein Thätter (zuuermeidung der Straff) gefürdert vnd geschoben würde / So soll der LandtRichter denselben vor der höhern Obrigkeit zu beklagen nicht vnterlassen / dieselb Obrigkeit auch darauff (zu abstellung solcher befürderung vnd hayung deß vbels / das jenig so sich zustraffen gebürt) förderlich handlen / vnd darinn gar kein ansehen oder scheuhen der Person / oder anders haben.

E

Landtgerichts Ordnung in

Wann ein Thäter ohn seines

Grundtherrn warnung vnd hilff flüchtig wird/ also/ das jn derselb sein Grundtherr dem Landtgericht nit vberantwortten mag.

DErgleichen so ein Thäter seiner verhandlung halben flüchtig/ vnd derhalben durch seinen Grundtherrn dem Landtgericht nicht vberantwortet werden möchte/ mag alßdann ein jeder Landtrichter in seinem Gericht/ solchem flüchtigen nachstehen/ vnd zu Gefängknuß bringen/ Doch das er mit peinlicher Straff/ ausser seines Grundtherrn wissen vnd beysein/ anderst dann hernach volget/ nichts mit jhme dem Thäter handle.

Wann ein Grundtherr seines

Vnderthans verhandlung/ damit er das Leben oder ein offentliche Leibstraff verwirckt/ zeitlicher dann das Landtgericht erfüre.

INem jeden Grundtherrn ist (vnangesehen das er vber seine aigen Leut kein Landtgerichtliche Obrigkeit hat) hiemit zugelassen vnd erlaubt/ Wo er einen seinen Vnderthan/ der was Malefitzisch/ so ein offentliche Leibstraff/ oder das Leben berürt begangen hette/ zeitlicher dann der LandtRichter erfüre/ das er denselben Thäter/ ausser deß LandtRichters Gefänglichen annemen mag/ deß er nachmalen dem LandtRichter/

Richter/ sampt deren Indicia (der willen er den Thäter zur Gefängknuß bracht) anzeigen/ Alßdann soll derselb LandtRichter solchen Thätter/ ohn alle fernere waigerung vnd außflucht/ bey Peenen/ wie die durch die Lantsfürstliche Obrigkeit erkennt wird anzunemen/ Vnd gegen jhme/ nach außweisung diser Ordnung/ wie sich gebürt/ zu handlen vnd zuuerfaren schuldig sein. Es mag auch ein jeder/ dem sein Guet gestolen oder geraubt worden ist/ ehe vnd Er desthalben mit klag an das Gericht kompt/ demselben seinem Guet wol mit frischer That nachstellen/ Vnd so Er den Thätter betritt/ sein entpfrembd Guet wider zu seinen handen nemen/ vnd solches dem Landtrichter ansagen/ vnd seinen Fürfang darumben geben/ Er soll auch schuldig sein denselben Thätter dem Landtrichter anzuzeigen/ Doch wo einer einen Dieb vnter seinem Dach betrit/ vnd sein gestolen Guet mit frischer That nimbt/ soll er daruon nichts schuldig sein/ vnd gegen niemandt nichts verhandelt haben/ Aber nichts minder das dem Gericht (darinnen solches beschiecht) anzeigen/ Welcher aber solches verhelt/ vnd den Thäter nicht anzeigt/ der soll nach erkandtnuß der Obrigkeit gestrafft werden.

SO nun mit einem Thätter mit Peinlicher Frag gehandelt soll werden/ vnd dem Grundtherrn darzu verkündt wird/ Soll er jnner drey tagen darnach darzu kommen/ oder jemandts von seinet wegen schicken. Wo aber ein Grundtherr ehehafft hette/ dardurch Er in solcher zeit nicht erscheinen möcht/ vnd doch ein solche vermuettung vnd glaubhafftig Indicia verhanden weren/ also/ das durch einstellung vnd verzug der peinlichen Frag/ ein verwarlosung vnd nachthail/ nach trachtung vnd in betrettung dergleichen bösen Thätter/ darauff die Bekandtnuß gienge/ oder in ander weg erfolgen möchte/ darinnen der Grundtherr dem LandtRichter in solchen fählen/ auff sein anzeigen glauben setzen soll/ So soll er der Grundtherr (wo Er wie vor stehet) selbst je nicht erscheinen

möchte/ jemandts von seinet wegen darzu schicken. Wo es aber nicht beschehe/ so soll vnd mag der LandtRichter/ zu fürkomung nachtails/ mit der peinlichen Frag verfaren/ Doch soll der Landtrichter allweg in den peinlichen sachen gute bescheidenheit halten/vnd dieselb ohn sonder beweglich vrsachen vnd warhafftige Indicia/ nichts fürnemen.

E

Welchermassen die/ so Freyheiten vnd Burgfriden/ vnd darinnen die Thäter Fäncklich anzunemen/ vnd mit der Peinlichen Frag gegen jhnen zu handlen haben/ darinnen verfahren/ vnd die Vberantwortung derselben thun sollen.

WElche Landtleut aber zu jhren gesessen Schlössern/ Märckten/ oder eigen/ sonder außgezeigt Burgfriden vnd Gewalt haben/ die Malefitzische Personen darinnen anzunemen/ vnnd Peinlich zu fragen/ vnd nachmalen dem Landtgericht/ zu fürstellung des Rechtens/ vnd der Exequution desselben/ zu vberantworten/ Die sollen solch Peinliche Frag nicht ausser des Landtrichters/ sondern in seiner gegenwart fürnemen/ Vnd so der Thäter so vil bekennt/ das er ein offentliche Leibstraff/ oder gar das Leben verwirckt/ soll alßdann der Landtrichter bey obbestimbter Peen/ ohn verwidern/ solchen Thäter/ Inhalt der Freyheit vnd gebrauch desselben Burgfridts/ annemen/ vnd gegen jhme/ was Recht ist/ handlen.

Ob

Ob der LandtRichter den Grundtherrn/ in Sachen so nicht das Leben oder ein offentliche Leibstraff berüren/ oder in ander weg seine verfallene Wandel vnd Straff/ ausser dem Gericht zuersuchen vnd zu klagen schuldig seye.

ES soll auch ein jeder Grundtherr/ wo er im Landt oder Landtgericht nicht wohnet/ einen Ambtman/ oder Versprecher seiner Vnderthanen darinn haben/ vnd dem Landtrichter anzaigen/ an welche derselb Landtrichter die Vnderthanen/ die in Burgerlichen vnd Peinlichen Sachen in frischer That nicht betretten werden (vmb seine Sprüch so Er zu jhnen hat) erfordern mag. Wo aber der Grundtherr im Gericht nit gesessen/ vnd keinen Ambtman oder Versprecher darinnen hat/ Ist der LandtRichter ausser dem Landtgericht/ den Grundtherrn zu ersuchen nicht schuldig/ sonder mag vnerfordert dem Thätter nachstehen.

Die Geadelten Malefitzischen Personen betreffent.

SO aber ein GeAdelter Landtman in Malefitzischen sachen berüchtiget/ Vnd deß vber jhn durch klag/ oder ander genuegsame Indicia außfündig oder sonst offenbar würde/ Soll der Herr LandtsHauptman nach demselben stellen/ vnd so vil müglich ist zu Gefängknuß bringen/ Vnd so Er den/

oder diselben erlangt / alß dann gegen Jhnen mit dem Rechten verfaren / vnd handlen lassen / So aber dieselbige Malefitzisch Person flüchtigen Fueß gesetzt / vnd durch den Herrn Landts-Haubtman nicht betretten kündt werden / Oder so das Gericht ein geAdelten Landtman an warer frischer That betritt / oder so die vollbracht / jemandts solchen Thättern / zu stundt nachkomen / vnd zu Gefencknuß bringen wird / Soll das Gericht denselben anzunemen / vnd dem Herrn LandtsHaubtman jnner drey Tagen darnach / zu Rechtlicher Straff zu vberantworten schuldig sein.

Von wegen der Pollerey/ Mutwilligen auch vmblauffenden Gesindt / vnd verboten Wehren.

ITem / die LandtRichter sollen in jhren Gerichten fleissig auffsehen haben / vnd so vil müglich nicht gestatten / Rauberey / Mordt / Diebstal / muhtwillig Todtschleg / vnd vnter dem gemainen Gesindt auff Hochzeiten / Kirchtägen / Täntzen / vnd sonst an Leichtfertigen örtern / das vberflüssig zutrincken / auch vnzimblich verboten Wehr / als Büchsen / Hellenparten / Langespieß / Bley vnd Eysenkugel / Wo Er aber einen mit solcher verbotnen Wehr betritt / soll Er Jhme zum ersten die Wehr nemen / vnd so er sich solcher Wehr mehr offentlich brauecht / vnd damit betretten wird / alßdann sampt nemung derselben Wehr / an seinem Leib straffen. So Er aber zum dritten mall in solchem verbrechen schuldig gefunden wird / soll Er gegen Jhme nach Jnhalt der außgangnen General Mandat stracks handlen vnd verfahrn.

Es soll

ES soll auch der LandtRichter im Gericht kein Müssiggehende Person / als Landtsknecht / vmblauffende Hausierer / verdächtig vnd vnbekandt Bettler / vnd alle ledig Knecht die sich ausser dienst enthalten / vnd in Gerichten fürkauffen nicht gedulden / sondern gegen jhnen mit ernstlicher Straff verfaren.

Welchermassen die Thätter/ in sachen so das Leben betreffent / den LandtRichtern vberantwort / wie es auch mit derselben Thätter aigen Gut / vnd des so sie entpfrembd / gehandelt soll werden.

ITem / so ein Thätter der vnter einem Landtman gesessen was entpfrembd / vnd bey jhme gefunden wird / der soll sampt demselben entpfrembden Gut / vnd ein streichender Thätter / mit allem dem so Er bey jhm hat / vnd wie Er mit Gürtel vmbfangen ist / dem LandtRichter vberantwort werden / vnd der LandtRichter von demselben entpfrembden Guet / es sey ein angesessner oder streichender Thätter / den Kosten (so vil vber das Gericht derselben Thätter billicher weise aufflaufft) bezalen / Vnd das vbrig / Jar vnd Tag behalten / Vnd so jemandt in diser zeit kompt / vnd mit Glaubwirdigem vnd gnugsamen schein darthut / das jhme solch Gelt von dem Thätter entpfrembd worden / oder jhme das / als des Thätters frey aigen Guet von Erbschafft wegen billich zugehör / Soll alßdann der LandtRichter schuldig sein / demselben solches

Guet zu zustellen / vnd dauon nichts mehr alß den Gerichts kosten (so auff den Thätter geloffen) vnd Zwenvndsibentzig Pfenning für den Fürfang inn behalten. Wo aber in andern Malefitzischen sachen gegen einem Thäter mit Recht gehandelt wird / soll das Landtgericht den kosten / so auff solch Recht vnd die Execution desselben auff laufft / von Landtgerichts wegen bezalen.

WO aber jemandes was entpfrembd wird / vnd derselb nicht den Thäter / sonder solch entpfrembd Guet betritt / vnd dem Gericht gegen genuegsamber darthuenng (das jme solch Guet zugehört) den Fürfang gibt / soll alßdann der Landt Richter solch Guet zu seinen handen bringen / vnd dem es entpfrembd worden / ohn alle fernere beschwär zustellen.

Wie es mit deren Guet / so sich selbst entleiben / gehalten soll werden.

WAnn je ein Mensch jme den Todt selbst an thuet / mit oder ohne Vernunfft / auch inner oder ausserhalb Gefängknuß / vnd auß was vrsachen solches geschicht / So sollen alßdann desselben ligendt vnd farende Güter seinen Erben erfolgen / vnd jhnen dieselben keines wegs vor gehalten werden / Doch soll der vnkosten / so dem Landtgericht auff vertilgung desselben Cörper vnd sonst auff erloffen / auß sein deß entleibten verlassnen Güttern / entricht vnd bezalt werden. Vnd sollen hierinn allein die jenigen außgenomen sein / so *Crimen læsæ Maiestatis*, vnd ander dergleichen Vbelthat begangen / die verlierung baider Leibs vnd Guets auff sich tragen.

Wann

Wann einer einen Thäter beklagt / vnd denselben anzunemen begert.

ITem / Wann einer einen Malefitzisch anklagt / vnd denselben Fäncklich anzunemen begert / soll der Landt Richter zuvor / die Vrsachen / vnd die Indicia des Klagers aigentlich vernemen / Vnd so Er die für gnugsam befindt / alßdann an den Grundtherrn / auff des Gründten der beklagt betretten wird / begeren / Jhme denseben Thätter zuvberantworten / den Jhme also der Grundtherr auff solch gnugsam anzaigen / keins wegs / es sey sein eigen Vnterthan / oder ein frembde Person / wie hie oben begriffen / nicht verhalten soll.

SO nun der Beklagte zu Gefencknuß gebracht / vnd der Klager auff seine Klag verharret / vnd vmb Recht anrüfft / soll Er vor aller Handlung / mit seinem Leib / wo Er im Landt nicht Haußhafft / oder sonst so städtlich ist / das Er den Beklagten / wo sich sein vnschuldt befündt / nicht Abtrag / oder ergetzligkeit thun möcht / Auch in sicherheit vnnd verwarung genomen / oder Jhme auffgelegt werden / gnugsame Caution vnd Burgschafft zu thun / wo Er seiner Peinlichen Klag in ordentlicher zeit nicht nachkompt / vnd die außfürt / Auch solch sein Klag oder Indicia nicht bewise / oder sonst feig würde / das Er alßdann den Kosten / der darauff gangen ist / Auch den Beklagten vmb seine zugefügete Schmach / Schmertzen vnd darlegen / nach erkandtnuß des Gerichts / Abtrag thun wölle.

Dergleichen

DErgleichen soll derselb Richter in allen zufallenden Sachen / wie sich die zwischen dem Klager vnd dem beklagten Gefangenen / in außfürung der klag vnd sonst begeben / jeder zeit durch notdurfftige Verhör erkündigen / vnd sonst was sich gebürt handlen / vnd ohne genuegsame vnd offentliche Indicia / mit der strenge gegen der beklagten Person nichts fürnemen.

WO nun der Beklagt / durch sein aigen bekennen / oder beweisung seiner verhandlung / vberwunden / oder sonst genuegsame vnd offenbare Indicia dargebracht werden / das gegen dem Beklagten / mit Peinlicher Frag mag gehandelt werden / Ist alßdann der Klager seiner verwarung / ob er darein genomen worden / oder der Bürgschafft / so er derhalben eine (wie hioben begriffen) gethan hette / gegen dem Beklagten müssig / Vnd soll darauff durch das Gericht ferner gegen dem Beklagten mit Recht gehandelt werden.

Wie man die Indicia / oder anzaigen verstehen / welche auch für genuegsam geacht vnd verstanden soll werden.

ERstlich / werden die Indicia oder anzaigung / auß grosser vermuettung / argwohn vnd verdacht gezogen / vnd eins für das ander im Rechten verstanden.

Gemaine

GEmaine Indicia / oder anzeigung / darauff man wie die darbracht / oder offenbar werden / Peinliche Frag thun mag.

WO einer ein öffentlicher Feindt / Auffrührer / oder Fridbrecher ist.

ITem / wo man einen an warer that betrict.

ITem / so man ein entpfrembd oder gestolen Guet bey jhme findt / in den vnd dergleichen handlungen / mag man auff aines Thätters vernain vnd laugnen / vnd sonderlich wo Er nicht gnugsam vrsach seiner entschuldigung fürgibt / gegen jhme mit Peinlicher Frag verfaren.

ITem / so ein Thätter seiner verhandlung mit zwayen Glaubwirdigen Personen vnd Zeugen bewisen wird.

ITem / so der verdacht eines solchen leichtfertigen Lebens vnd Wesens ist / das man sich der missethat zu jhme versehen müg / vnd sonderlich wo Er dergleichen Missethat zuuor auch begangen.

ITem / so die verdachte Person an geferlichen orten / so zu der That dienstlich sein / verdechtig gefunden wird.

E Item /

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

ITem/So der Thätter in der That/oder dieweil Er auff dem Weg / darzu oder dauon gewesen / gesehen worden / vnd ob Er / als die verdachte Person / ein gleiche gestalt / auch Klaider/ Waffen / Pferdt oder anders habe.

ITem/ Ob die verdacht Person bey gleichen Personen / die in solcher Handlung berüchtigt / vnd damit oberwunden / sein Gesellschafft vnd Wohnung habe.

ITem / So ainer beschuldigt wird / vnd derselb auß etlichen gegründten vrsachen / jemandt der Nissethat auch beschuldigt / vnd darauff stirbt / oder bey seinem Ayd betewert.

ITem / so jemandt einer Nissethat halben flüchtig wird.

IN disen obberürten Artikeln / weil die ein entschuldigung auff jhnen tragen / vnd derhalben einer allein zu Peinlicher Frag nicht genuegsam ist / soll dise beschaidenheit gebraucht werden / So der verdacht in obberürten Artickeln grösser / denn des Thätters entschuldigung vnd verantwortung ist / so mag alßdann mit Peinlicher Frag fürgangen werden / vnd wo des Thätters entschuldigung mehrern glimpfen vnd grundt / dann die obberüerten verdächtligkaiten auff jhnen tragen / soll alßdann die Peinlich Frag / ohn mehrere vnd bessere erfarung nicht beschehen.

Die

Die gemeinen Indicia / darauff ohn ferrere erfarung / mit Peinlicher Frag fürgangen mag werden.

ITem / So einer in begangner That / an Klaidern / Wehren / Instrumenten oder ander erkentlich Zaichen so jhme zugehört / hinder jhm leit also das beweißlich ist / das jhme das zugehört.

ITem / So durch einen Glaubhafften Zeugen / die That außdrücklich anzaigt vnd darthan wird / Wo aber nicht die That / sonder derselben vmbständ vnd verdacht / zu beweisen sein / sollen solche vmbständ vnd Arckwohn durch zwen Zeugen bewisen werden.

ITem / So ein Thätter in Peinlicher Frag allein seiner begangenen bösen Thatten halben / vnd auff kein sondere Person / die jhme darzu Rath vnd Hilff than habe / gefragt wird / vnd Er also für sich selbst jemandt / der in solcher That neben jhme verwohnt gewesen / oder die volbracht hab / bekennt / vnd also darauff verharrt / mag alßdann gegen demselben beschuldigten mit Peinlicher frag gehandelt werden / Doch soll man alle vmbständ vnd vrsachen / ob der von dem Thätter nicht auß Feindtschafft / oder sonst jhme zu beschönigung seiner Verhandlung bezeicht vnd angeben werde / nach gelegenheit der Sachen / eigentlich ermessen / vnd darauff handlen.

ITem/ So einer ein begangene That/ selbst vnbezwungen anzaigt/ oder zuuor gedroet hette dieselb zuthun/ mag alßdann vmb erkündigung willen der Warheit/ gegen jhme Peinlich gehandelt werden.

ITem / So jemandes eines Mords / oder Todtschlags auß dem verdacht würd / das Er / der zeit solch Mord vnd Todschlag beschehen / mit Blutigen Klaidern / oder Waffen gesehen / oder so einer in offentlicher Rumor auff den / so entleibt worden / für ander / so darinnen verwohnt sein / gestochen vnd geschlagen / Oder das Er an seiner Wehr ein Zeichen hette.

ITem / So ein Diern / die in Jungfräwlichen Klaidern gehet / vnd mit grossem Leib gesehen / vnd bald darnach klainer / darzu blaich vnd kranck wird / vnd ein verdacht / oder offentlich anzeigen eines vertilgten / erstgebornen Kinds / vor augen weren / mag dieselb Diern durch geschickt Frawenpersonen an jhren Brüsten gemolchen / auch sonst / wie sie wissen besichtigt / Vnd wo die jhrer Jungfräwlichen Ehrn halben / verdacht gefunden / vnd die That nicht bekennen würd / soll gegen jhr mit Peinlicher Frag gehandelt werden.

ITem / So einer Gifft kauffe / oder sonst mit Gifft vmbgehet / vnd einem / damit Er zuuor Feindtschafft hette / oder das Er doch desselben Abgangs grossen genieß verhoffet / vergeben wurd / oder sonst vrbring vnd eylendt stürbe / vnd der so also mit Gifft vmbgehet / derhalben von

von der Oberkait bespracht wurd / vnd Er deß in laugnen stünde / vnd doch vberwisen mag werden / das Er Gifft kaufft / oder bey jhme gehabt / der mag auff solchen verdacht / Peinlich gefragt werden.

ITem / so bey jemandt ein geraubt oder gestolen Guet/ gefunden / vnd derselb nicht darthun mag / das Er vnwissent des Raubs oder Diebstals / solch Guet kaufft.

ITem / So einer wissentlich vnd geferlicher weise von gestolem Guet / Beut oder Thail einnimbt / oder die Thätter wissentlich Herbergt/ vnd jhnen zu jhren verhandlungen Rath / Hulff vnd fürschub gibt / oder die Geraubten vnd gestolnen Güter verhandelt / auch in seinem Hauß heimlich gefangen helt.

ITem / So einer eines Brandts verdacht wird/ vnd derselb zuuor gesehen worden / das Er mit Pulfer oder andern Zeug vnd Instrument / so zu dem Brandt gebraucht werden / vmbgangen / vnd die gehabt hat.

ITem / wann sich einer gegen dem/ der vbergeben vnd verraten worden / stellet / als seye Er von seinem Gegenthail nicht sicher / vnd doch hernach bey demselben gegenthail gesehen wird.

ITem/So ein Diebstal zum thail/oder gar bey einem gefunden wird/vnd derselb kainen Geber vnd gwern nicht anzeigen mag.

ITem/So einer mit Titterichen/Brech vnd Steigzeugen/der Enden ein Gemach oder ander verwarung/gefehrlicher weise eröffendt/vnd darauß was gestolen ist/gesehen worden.

ITem/So ainer seines vermügens Arm/vnd in ainen grossen Diebstal verdacht/vnd bey jhme gespürt wird/das er mehr zehrlicher/vnd in allen außgaben milter ist/als sein Narung ertragen mag.

ITem/So einer mit Zauberey vmbgehet/vnd einen zubezaubern betritt/vnd solches mit der That hernach volgt.

NAchdem aber in allen Fällen vnd Gebreuchen/die Indicia/Arckwohn vnd verdacht/so zu Peinlicher frag genugsam sein/nicht aigentlich beschrieben kündten werden/Soll demnach ein jeder Richter vnd Obrigkeit/nach gestalt des Handels/was für glaubwirdig anzeigen der Peinlichen frag von nötten vnd genuegsam sein/gute bescheidenheit halten/vnd darüber mit Rath der GrundtObrigkeit/vnd andern verstendigen vnparteyischen Personen/was anzeigen/zu Peinlicher frag/für genuegsam zuachten sey/erkantnuß thun/vnd ausser solcher genuegsamen anzeigung vnd Indicia/gegen niemandt mit Peinlicher frag verfaren.

Es

ES soll auch ein jeder/so in einer Sachen verdacht wird/wo Er nicht an warer That begriffen/oder derselben genuegsam bewisen wird/vnd sich des verdachts mit genuegsamen vnd gegründten vrsachen entschuldigen/vnd deß also darbringen will/zu solcher seiner entschuldigung vnd Purgation/in zimlicher zeit/so der gelegenheit vnd dem Rechten gemeß gelassen/vnd vor außfürung derselben/nicht Peinlich gefragt werden/darinnen ein jeder Richter oder Obrigkeit/jederzeit durch erkündigung vnd in ander weeg Summarie (was sich gebürt) handlen/Doch soll Er den verdachten biß zu endtschafft der sachen/in zimlicher verwarung halten.

ABer gegen allen andern/so genuegsame Indicia verhanden/oder ein erkantnuß beschehen/das einer seiner begangen Thatten halben/oder auff genuegsamen verdacht/Peinlich gefragt mag werden/soll solch Peinliche frag oder Marter/ausser des Thätters Grundtherrn/oder deß/der denselben Thätter dem Gericht vberantwort hat/nicht auß solcher massen beschehen/das die dem Thätter nicht gar vber alle maß angelegt/Auch sein/zu erkündigung der Warheit/nicht zuuil verschont werde/Doch soll der Thätter zuuor aller Artickel/die jhme in Peinlicher frag für zuhalten sein/in der güte alles fleiß bespracht/vnd in derselben gütlichen Besprachung/auch der Peinlichen frag dise beschaidenhait gehalten werden/das ein Thätter nicht gestracks auff die lauttern Indicia/sonder zuuor vmb die vmbständ derselben Indicia gefragt werde/Durch welche schickliche besprachung verfolgen mag/das der Thäter ohn sondere marter vnd Peinliche frag/auff die rechten Indicia bekennt/dardurch ist verhüt

das

das der Thätter nicht von stund an die vrsachen seiner Gefencknuß / vnd sich darnach in der Bekantnuß oder widersprechung zuhalten waiß / vnd so Er einen Artickel bekennt / das Er darauff vmb alle vmbständ gefragt werde / also / wie vnd welchermassen Er die That begangen / was endtlich darinnen sein fürnemen gewesen / wer jhme darzu Rath / Hülff vnd beystandt gethan / vnd was sich allenthalben darinnen zugetragen vnd begeben / vnd was Er also anzeigt / soll Er allmalen weitter biß zu endtlicher erfarung der Warheit / gefragt werden.

ITem / so der Gefangen vber sich selber / oder jemandt andern was bekennt / darinnen ein zweiffel / vnd nach gelegenheit der Sachen auch Marter zuuermuten were / das Er solche Bekantnuß aus streng oder forcht der marter gethan / soll alßdann der Richter fleissige erkündigung halten / vnd an die ort alda solche bekandte That beschehen sein solle / vmb erfarung willen der Warheit schicken / vnd was Er also befindt / alßdann darüber ferner was sich gebürt vnd recht ist / handlen.

VNd so in solcher erkündigung befunden wird / das des Thätters anzeigen anderst gestalt vnd nicht war were / sol der Richter jhme solch sein vngründig anzeigen für halten / vnd jhn nach gelegenheit der sachen von newen Peinlich fragen / damit er die vmbständ recht vnd mit Warheit anzeig / vnd was jhme zu solcher Vnwarheit bewegt habe.

WO nun also ein Thäter obberürter massen geychtigt / vnd Peinlich gefragt / aber soul bey jhme nicht gefunden wird / das Er darauff kein offentliche Leibstraff / oder das Leben verwirckt hette / vnd derhalben seiner Gefencknuß billich zu bemüssigen ist / soll doch derselb Thätter / ausser deß / der jhne auff des LandtRichters begeren / von GrundtOberkait / oder sonder Freyheit wegen vberantwort hette / vorwissen / vnd ohn genuegsame versicherung vnd Vrfecht / nicht loß gelassen werden / Wo aber einer soul verhandelt / das Er dardurch das Leben Rechtlichen verwirckt / soll gegen demselben stracks / wie Recht ist / gehandelt / vnd vmb kein Geltstraff ledig gelassen werden.

SO aber das verbrechen nicht so groß / vnd der Thätter damit nicht mehr dann ein offentliche Leibstraff verschuldt hette / mag nach gelegenheit der sachen / dem Thätter vor dem LandtGerichts Herrn / mit vorwissen deß Grundtherrn / gnad bewisen / vnd Er seiner verhandlung halben / gegen genugsamer versicherung / es sey durch Bürgschafft / oder geschworne Vrfecht / auch ablegung der bewisen That / ledig gezelt werden.

VNd so jemandt auß beweglichen vnd genuegsamen Vrsachen / wie hie oben vermeldt / auff ein Vrfecht seiner verhandlung begnadt / vnd der Gefencknuß bemüssigt wird / soll ein jeder Richter demselben in seiner Vrfecht das Recht zulassen / vnd Jhme das keines wegs abschneiden.

HAYDN-BIBLIOTEKA OHV

WO aber der Gefangen in fürstellung deß Peenlichen Gerichts seiner bekantnuß/ die er hieuor in Peinlicher frag / vnd der güte gethan / ab vnd gantz in laugnen stündt / soll Er stracks widerumben gefragt / vnd ob jhme all vmbständt seiner vorgethanen Bekandtnussen / vnd vrsach seines laugnens erlernt / vnd darauff verzer / was recht vnd billich ist / gehandelt werden.

WEr einer jeden Bekandtnuß / so peinlich / oder in der güte beschicht / wo darauff notdürfftige erkändigung gethan / vnd darinnen souil anzeigen befunden wird / das kein vnschuldiger also sagen vnd wissen kundt / ist derselben bekantnuß zu glauben / vnd darauff / was recht ist / zuhandlen.

Hernach folgen die Thatten/

vnd purlautter Malefitzisch Sachen / so die Landß Fürstlich Obrigkeit / als *Crimen laſæ Maieſtatis* / allein zustraffen hat.

ITem / Wer in Römischer Kayserlicher oder Königlicher Maiestat / ꝛc. auch seiner Landß-Fürstlichen / vnd derselben nachgesetzten Regierung Sterben / mit Gifft / Verreterey eigner that / bündnuß / Conspiration / vnd in ander wege / so man *Crimen laſæ Maieſtatis* nent / was handelt oder zuthün fürnimbt.

Item /

ITem / Wer seinen Herrn in den Todt vnd sonst vbergibt / oder jhme haimblich oder öffentlich / wider gethane Eydspflicht / schädlich vntrew thut.

ITem / wer wider sein Herrschafft / Oberkait / Landßfrid / vnd Landts Fürsten / Verrätterey geübt oder getriben hat.

ITem / Wer deß Landts Fürsten / oder seiner Fürstlichen Oberkait Glaid / oder angelobten Fryden / fräuentlich bricht.

ITem / Wer drölich außschreibt / oder jemandts befecht / auch die Inwohner deß Landts schätzt / oder nothzwingt.

ITem / Wer Buff oder Müntz / Gold / oder Silber felscht / oder geringer macht / vnd daß wissentlich für Gold vnd Silber / oder ander Contrafect / Metall. Dergleichen wer falsch Edlstain für gut vnd gerecht wissentlichen verkaufft oder hingibt / Oder wer deß Landts Fürsten Müntz staigert / vnd dieselbig in dem Landt aufkaufft / vnd darauß von gewinß wegen füert / vnd für vollkomen vertreibt / oder in einichen weg wider die Ordnung vnd Gesetz der Müntz / handelt.

DErgleichen wer Strassen Rauberey treibt.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА

DOch sollen die Landgericht dergleichen Thätter / wo sie die in jhren Gezircken erfaren / vnerwartet Befelchs / Gefänclich anzunemen / vnd wol zubewaren / Auch der LandtRegierung anzuzeigen / vnd derselben Beschaids zuerwarten / vnd zugeleben schuldig sein.

So folgen hernach die Thatten / so auch für Purlauter Malefitz verstanden / vnd doch nach gestalt derselben / durch die LandtGericht / an Guet / Leib oder Leben / gestrafft werden mügen.

ERstlich / Wer die Göttliche Allmechtigkeit / oder vnser Erlösung / die wir durch Jesum Christum haben / offentlich vnd fürsetzlich mit Worten oder werken / wie das beschehen kan / lestert.

WEr einen oder eine vom leben zum Tod bringt oder Todtschläg thut.

WEr an Vater vnd Mutter / mit schedlichen schlagen freuentlich handt anlegt.

WEr jemands heimlich oder offentlich Mördt / Brendt / oder sonst mutwilliglich Brendt.

WEr mit Gifft / oder andergestalt / einen haimblichen Mord / oder Kinder verthan hette.

Wer

WEr wider die Natur / alß mit einem Viech / oder Manßbild vnkeuscht / welcher Frawen oder Jungfrawen wider jhren willen zu Vnkeuscheit zu nöten vnderstehet / oder die Werck also bezwungenlich vollbringet / das die Fraw oder Jungfraw auff die geschicht klagen wird / oder so ein Fraw oder Manßperson / offentlich vnd vnuerschambt die Ehe bricht.

WEm / Wer in dem Ersten / Andern / vnd Dritten Grad seiner BlutSipschafft Vnkeuscheit treibt.

WEr falsch Eydt schwört / vnd falsch Zeugnuß gibt.

WEr Zauberey treibt.

YIn jeglicher Diebstall / der mit Recht Peinlich gestrafft werden mag.

WEr geweicht Kirchen haimblich bricht / oder auff einen geweichten Kirchhoff fräuentlich Rumort / Ficht oder jhr aines mit Blutvergissen entehrt / soll wie Recht ist / gestrafft werden.

WEr einem sein Weib oder kindt / oder sein vngeuogten Bruders Schwester / oder PflegKinder / haimblich oder offentlich / wider seinen willen raubt oder entfürt / vnd sonst all Malefitz sachen handelt / vnd Thatten so Peinlich / vnd den obgeschriben gleich sein / vnd doch hie nicht bedacht / noch gemeldt / vnd für LandtGerichts Händel billig vnd rechtmessig verstanden werden mügen.

HAYNOBAEUS.IOHANN.MICHAEL.DOBLHOFF.BIBLIOTEKA

DOch sollen solch oberzelt / vnd ander Land-Gericht vnd Malefitzisch Händel / nicht gestrafft werden / Sy haben sich dann zu den beschuldigten ernstlich / warlich vnd glaubig erfunden.

SNd alßdann soll nach gestalt vnd grösse eines jeden verbrechens / die erkantnuß vnd vollziehung derselben / nach außweisung der Recht beschehen / darinnen aber fürnemblich deß Thätters will vnd fürnemen neben der That / vnd was weiter für vbel darauß erfolgt / zum höchsten zuerwegen ist.

Von Besitzung deß Malefitz Rechten.

NAchdem bißher auff deß Banrichters vnd seiner Beysitzer vnuerstandt / auch sonst vill vnordnungen in dem Malefitz Rechten gebraucht worden / Damit nun deß alles / biß zu auffrichtung einer gemainen aller Niderösterreichischen Lande Malefitz Rechts Ordnung / solch Recht souil stadtlicher besetzt werde / Sollen demnach die Richter in Städten vnd Märckten / denen Ban vnd Acht (wie sich gebürt) gelihen ist / vber jhre Gefangnen Malefitz Recht eigner Person / sampt andern verständigen Personen / die sie zu jhnen erfordern mügen / deren doch vnder Sieben nicht sein sollen / mit beschloßner Thür besitzen / vnd was allda erkennt wird / nachmallen offentlich vnter dem Himel Publicieren.

WEil aber nach Ordnung der Rechten / das Peinlich oder Malefitzisch Recht / durch keinen Nachgesetzten Richter / der Ban oder Acht insonders nicht empfangen / nicht gehandelt / noch besetzt kan werden / vnd aber die jenigen / so LandtGericht haben / auß villen zufällen / nicht jederzeit solchem Rechten selbst obligen noch warten kündten / Damit nun die Straff deß Vbels nicht auffgezogen / sonder zu außreuttung desselben gefürdert werde / Ist demnach einem jeden LandtGerichts Herrn hiemit zugelassen / wo Er eigner Person solch Recht nicht handlen wolte / das Er den Banrichter im Landt darinnen gebrauchen / vnd zubesitzung des Peinlichen Rechten / erfordern mag.

SO nun dem Banrichter ein Malefitzische Person fürgestellet wird / soll der LandtGerichts Herr dem Banrichter Erstlich seinen Pfleger der Herrschafft / darinnen das Malefitz Recht gehalten wird / sampt noch zwaien Verstendigen Ansehenlichen Personen / vnd freyen (welcher von alter / in demselben LandtGericht zubesitzung deß BanRechtens gebraucht worden) zu ordnen / mit denen gemelter Banrichter / es sey auff die Indicia / ob die zu Peinlicher Frag genueg / oder wo sich der Thätter der Inzicht purgieren / vnd derhalben Kundtschafften laisten wolte / auch in andern sachen / die dem allein anhengig sein / oder auff sein deß Thätters aigene bekandtnuß / mit verschloßner Thür / die sachen trewlichen erwegen / rathschlagen / vnd darüber was Recht ist / erkennen / vnd nachmallen solch Vrtl / sampt seinen Beysitzern / vnter dem Himel Publicieren vnd eröffnen / vnd was also erkennt vnd geurtelt wird / das soll jnhalt derselben Vrtl / vollzogen werden.

HAYKOBA BIBLIOTEKA

SO aber der Handel dunckel / vnd sich der Banrichter vnd seine Beysitzer keiner Vrtl vergleichen können / mag alßdann gemelter Banrichter / die erkantnuß auff einen weitern Tag an stellen / vnd mitler zeit die sachen / vnd waß für jhne komen / dem Herrn LandtsHaubtman anzeigen / vnd darinnen seines Raths begeren / vnd nachmallen auff den obbestimbten Tag daß Recht widerumben besitzen / vnd Recht ergehen lassen.

Besoldung eines Banrichters vnd seines Banschreibers.

DAmit nuhn solch Malefitz Recht / notdurfftiglich besetzt / vnd auß vnuerstandt deß Richters niemandt vbereylt / noch der billichen Straff entflihe / Sonder das Recht zu vnterdrucken deß vbels vnd gemaines Fridens / vnd aller Erbarkeit gefürdert werde / Soll ein Taugliche vnd geschickte Person / die in disen Handlungen gute beschaidenheit vnd erfarung hat / mit rath vnd vorwissen der meisten LandtGerichts Herrn / angenomen / vnd Ban vnd Acht verlihen / vnd für sein vnd seines Banschreibers wart vnd bestall Gelt / ein Hundert vnd Fünfftzig Gulden Reinisch geben werden. Darauff derselb Banrichter schuldig sein soll / alß offt Er von einem LandtGericht / zu Peenlichen oder Malefitzischen Rechten erfordert wird / daß Er dasselb / obberürter massen / besitz vnd Recht ergehen lasse / Dagegen jhme dasselb LandtGericht nicht mehr / dann die zehrung auff drey Pferd / Nemlich / von dem Tag / daran Er außreit / biß Er widerumb anhaimb komen kan / anzuraiten / aines jeden Tags Zwainzig Kreutzer / vnd dem Banschreiber vmb verlesung der Vrgicht / ein Gulden / zu geben schuldig ist.

Deß

Des Züchtingers Besoldung.

WEil auch die Züchtinger / auß dem / das sie keinen bestimbten Järlichen Soldt haben / von wegen der Exequution des Rechtens / ein vnmäßliche Belohnung begeren / vnd die Gericht damit nicht wenig beschweren / soll demnach einem Züchtinger hinfüran Järlich Achtzig Gulden geraicht werden / vnd alß offt Er von einem Gericht zu der Peinlichen frag / oder ander Exequution des Rechtens gebraucht wird / von einer Peinlichen frag Vier schilling Pfenning / Vnd einem Gericht / so mit dem Schwerdt oder Strang beschicht / ein Gulden / vnd vom Rad / Vierthailen / Brand vnd andern höchsten Straffen / allweg von einer Person / Zwölff schilling Pfenning / vnd zuuertilgung eines Cörpers / der jhme selbst den Todt angeleget hat / auch Zwölff schilling Pfening / vnd noch darzu eines jeden Tags weil Er in solcher handlung ist / vom tag anzurechnen / daran Er außzeucht / biß Er füglich widerumben anhaimb komen mag / Zwaintzig Kreutzer für Zerung geben werden / daran er sich also genügen lassen / vnd kein Gericht hierüber in nichte beschweren soll.

DAmit nun obberürts Banrichters / vnd Züchtingers Besoldung / zu gleicher bürden / vnd mit der wenigsten beschwerung bezalt werde / haben sich damnach die jenigen / so das Malefitz Recht auff dem Landt vnd in Städten zu handlen haben / einer Ordnung vergleicht / was einem jeden Gericht in solch des Banrichters vnd Züchtingers besoldung / Järlich zugeben gebürt / dabey soll es also gäntzlich beleiben / vnd die Gericht von der Oberkeit darzu gehalten werden / das sie derselben Ordnung in allem geleben / vnd jeder zeit jhr gebürnuß entrichten.

Von

HAYTOBA HIJOTEKA OHY MUHHHOBA

Landtgerichts Ordnung in

Vonder Landts Hauptman-
schafft LandtGericht.

ES mag der LandtsHauptmanschafft LandtRichter / wo die Gericht in allen obbeschribenen / vnd andern Handlungen lässig erschinen / vnd das / so jhnen gebürt / nicht handleten / oder so Er jemandt auff offentlicher That / es sey in was Gerichten es wöll / betritt / oder auff frischem Fueß nachkompt / alles das / so dem LandtGericht / jnhalt diser Ordnung zuthun zustund / vnangesehen desselben LandtGerichts darinnen sich die That begibt / wie von alter herkomen / handlen.

SO auch durch die Gericht Absager / Kundtschaffter / offentlich Straßrauber / vnd ander dergleichen Malefitzisch Personen / ob denen man sich sonder handlung / daran treffenlich gelegen ist / zuerkunden het / zu Gefencknuß gebracht wurden / Oder so ein Gericht gegen einem / der mit Malefitz sachen befleckt ist / verdächtlich / oder gar nicht handlen wolt / vnd der Herr LandtHauptman jhme diselben Malefitzischen Personen auß gegründten vrsachen / zuüberantworten begert / Soll alßdann das Gericht jhme solche Thätter (zu fürstellung der Exequution deß Rechtens) folgen lassen vnd nicht waigern / Doch soll mit solcher erforderung vnd vberantwortung / gute beschaidenheit gehalten werden. Vnd wo in dem allem / durch die LandtGerichts-Herrn / vnd derselben Verwalter / lässig vnd vnfleissig gehandelt / das Vbel zugesehen / vnd nicht gestrafft würd / vnd sich jemandts alßdann selbst zubefriden / vnd dise Ordnung zuerhalten vnderstünde / vnd sich in frischer That etwas zutrüge / das diselben dardurch gegen jemandt nichts gefräuelt / sonder wol gehandelt haben sollen. Vnd

VNd nachdem sich etlich vnsere Prelaten vnd andere Landtleut der LandtGerichtlichen Obrigkeit fäll vnd sachen anmassen vnd berümen / das sie für die LandtGericht Exempt vnd befreyet sein sollen / deß aber die Landtgericht jnen gar nicht gestendig seien / Damit dann zwischen jhnen alle weitleufftigkeit verhüttet werde / vnd an ordentlicher bestraffung deß Vbels nicht mangel erschein / So wöllen wir hiemit vnsern LandtßHauptman / Vitzdumb vnd Anwald / gegenwertigen vnd künfftigen / genediglich vnd ernstlich auffgelegt / befohlen vnd gewalt geben haben / wann vnd so offt sich zwischen obbemelten Prelaten vnnd Landtleuten vnnd den LandtGerichten / von wegen vbung vnd Gebrauchs LandtGerichtlicher Obrigkait mißverstandt vnd jrrung zutrüg / das Sie dieselben jeder zeit für sich erfordern / in jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten / gegen einander notdürfftiglich vernemen / auch wo von nöten / erkundigung halten / vnd dann die Parteyen gütlich zuuergleichen / fleiß ankeren. Da aber die folg gütlicher vergleichung vnuerfencklich were / vnd nicht stadt haben möchte / alßdann die sachen mit notdürfftigem bericht / wie sie die befinden / vnd für sie komen / an vns vmb vnser endtliche erklärung vnd erlauterung / gehorsamblich gelangen lassen sollen.

DIerauff gebieten wir vnsern LandtßHaubtman / Vitzdumb vnd Anwald / gegenwertigen vnd künfftigen / auch allen vnd jeden Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Pflegern / Verwäsern / Amptleuten / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern Vnterthanen vnd Getrewen / Geistlichen vnd Weltlichen / was Wirden / Standts oder Wesens die allenthalben in Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich deß Landts ob der Ennß wonhafft vnd gesessen sein / Vnd sonderlich denen / so Landt

Landtgerichts Ordnung ꝛc.

so Landt oder andere Gericht / Gebiet / vnd Obrigkeit für sich selbst / oder von Vns / oder Andern in verwaltung haben / hiemit ernstlich / vnd wöllen / das jhr solcher vnser auffgerichten vnd bestättigten LandtGerichts Ordnung / in allen vnd jeden jhren begreiffungen / Puncten vnd Artickeln / gehorsamblich nachkommet vnd gelebet / die auch in ewren Gerichten vnd Verwesungen offentlich verkündet / vestiglich haltet vnd vollzihet / vnd darnach Procedieret / richtet / vrtheilet / vnd handlet / vnd darwider nicht thut / noch andern zuthun gestattet / in keine weiß noch wege / alß lieb Ewer jedem sey Vnser schwere Straff vnd Vngnad zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Geben in vnser Stadt Wienn / am ersten Tag des Monats Octobris / Nach Christi vnsers Säligmachers Geburt / Fünffzehenhundert vnd im Neunvndfünffzigisten. Vnserer Reiche deß Römischen im Neunvnd zwainzigisten / vnd der andern im Dreyvnddreyssigisten Jarn.

1559

Ferdinand

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

V. Seld.

Ludwig Beer.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА